



Turnverein 1897 Rendel e.V.

Mitglied des hessischen Turnverbandes im Landessportbund Hessen

Beitragsordnung

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit ist diese Beitragsordnung in der männlichen Schreibweise abgefasst. Darüber hinaus wird der Turnverein 1897 Rendel e.V. nachfolgend mit „Verein“ abgekürzt.

Artikel I. Grundsatz

Diese Beitragsordnung legt die Mitgliedsbeiträge und Gebühren des Vereins fest. Sie ist eine Ergänzung zur geltenden Satzung des Vereins und wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Artikel II. Beschlussfassungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr.
2. Abteilungen können einen gesonderten Abteilungsbeitrag erheben, welcher durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden muss.
3. Die beschlossenen Beiträge und Gebühren treten zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft, sofern kein anderer Termin durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Eine rückwirkende Anpassung der Beiträge ist nicht möglich.
4. Für einzelne Sportangebote (Kurse, Events etc.) können gesonderte Gebühren erhoben werden. Diese richten sich in der Regel nach der Anzahl der Kurstermine und werden durch den Vorstand festgelegt.

Artikel III. Mitgliedschaft

1. Es gelten die in §3 und §4 der Satzung des Vereins bestimmten Bedingungen.
2. Das Eintrittsdatum ist jeweils der erste Tag des Monats in welchem die Anmeldung eingegangen ist.
3. Jedes Mitglied bzw. dessen Sorgeberechtigter ist verpflichtet, falls sich die im „Aufnahmeantrag“ mitgeteilten Daten, wie z.B. Name, Adresse, Bankverbindung usw., ändern, dies unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen oder über das Vereinsportal zu aktualisieren.
4. Mitglieder müssen mit Erreichen ihrer Volljährigkeit gegenüber dem Verein rechtlich eigenständig handeln.





Turnverein 1897 Rendel e.V.

Mitglied des hessischen Turnverbandes im Landessportbund Hessen

Artikel IV. Passive Mitgliedschaft

1. Als passives Mitglied gilt jedes Mitglied, welches an keinem Trainings- oder Übungsangebot des Vereins teilnimmt.
2. Die passive Mitgliedschaft ist unabhängig vom Alter des Mitglieds.

Artikel V. Familien und Familienbeitrag

1. Zur Gewährung des Familienbeitrages müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Eine Familie besteht aus der/den Sorgeberechtigten und deren Kinder.
 - (b) Als Kinder gelten Mitglieder bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres.
 - (c) Ein Sorgeberechtigter der Familie übernimmt die Zahlung des Familienbeitrages für die gesamte Familie in einer Summe. Einzelzahlungen der jeweiligen Familienmitglieder sind nicht zulässig.
2. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Artikel VI. Beiträge

1. Die Beiträge sind in Anlage 1 zur Beitragsordnung dargestellt.
2. Die Beiträge werden Mitte März des laufenden Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen.
3. Tritt ein Mitglied während eines laufenden Jahres dem Verein bei, wird der Beitrag anteilig nach der Anzahl der Monate Mitte Dezember eingezogen. (Bsp. Eintrittsdatum: 01. Juli = 6 Monate für das laufende Jahr. Es werden im vierten Quartal 6/12 des fälligen Jahresbeitrags eingezogen)





Turnverein 1897 Rendel e.V.

Mitglied des hessischen Turnverbandes im Landessportbund Hessen

Artikel VII. Abteilungsbeiträge

1. Abteilungsbeiträge werden zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen im ersten Quartal des laufenden Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen.
2. Abteilungsbeiträge werden in den Abteilungen Faustball, Karate und Leichtathletik erhoben.
3. Es wird je Mitglied maximal ein Abteilungsbeitrag erhoben. Dies berechtigt zur Teilnahme an allen Angebote der Abteilungen mit Abteilungsbeitrag.
4. Es wird pro Familie maximal ein Abteilungsbeitrag erhoben. Dies berechtigt alle Familienmitglieder zur Teilnahme an allen Angeboten der Abteilungen mit Abteilungsbeitrag.

Artikel VIII. Zahlungsverzug

1. Kann ein SEPA-Einzug auf Grund von fehlerhaften Daten (z.B. Kontowechsel, falsche Kontodaten, etc.) nicht erfolgen, werden anfallende Gebühren durch die Banken (z.B. Rückgabe der Lastschrift) auf den Beitrag des jeweiligen Mitglieds aufgerechnet.
2. Ist der Einzug der Beiträge oder Gebühren auch nach zweimaliger Aufforderung des Mitglieds nicht möglich, wird eine Mahngebühr von 10€ erhoben.

Artikel IX. Schlussbestimmung

1. Diese Beitragsordnung ist für sämtliche Mitglieder verbindlich.
2. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. September 2024 in Kraft.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Beitragsordnung im Übrigen unberührt.



Anlage 1 gemäß Artikel IV der Beitragsordnung

Die nachfolgenden Beiträge wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. September 2024 beschlossen und treten ab dem 01. Januar 2025 in Kraft. Die Mitgliedsbeiträge haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

<u>Mitgliedsgruppe</u>	<u>Beitrag monatlich</u>	<u>Beitrag jährlich</u>
Einzelmitgliedschaft unter 18 Jahren	6 €	72 €
Einzelmitgliedschaft über 18 Jahren	8 €	96 €
Familienmitgliedschaft	16,50 €	198 €
Abteilungsbeitrag	3,50 €	42 €
Passive Mitgliedschaft	6 €	72 €
Aufnahmegebühr	---	Einmalig 10 €
Kurse nach Artikel II, Absatz 4.	Gebühr bitte bei der Übungsleitung erfragen	

